



Protokollauszug vom

14.08.2024

Stadtkanzlei:

Städtische Volksinitiative «Ja zur freien und günstigen Stromwahl», Städtische Vorlage «Zweites öffentliches Hallenbad: Betriebsbeitrag und Miete», Verpflichtungskredit von 2,9 Millionen Franken jährlich wiederkehrend, und Städtische Vorlage «Übernahme des Museumspersonals durch den Kunstverein», Verpflichtungskredit von 4,75 Millionen Franken jährlich wiederkehrend: Festsetzung des Abstimmungstermins

IDG-Status: öffentlich

SR.24.507-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Abstimmungstermin zu folgenden drei städtischen Vorlagen wird auf den 24. November 2024 festgelegt:

- a. Städtische Volksinitiative «Ja zur freien und günstigen Stromwahl» (Stadtparlaments-Nummer 2023.76);
- b. Städtische Vorlage «Zweites öffentliches Hallenbad: Betriebsbeitrag und Miete», Verpflichtungskredit von 2,9 Millionen Franken jährlich wiederkehrend (Stadtparlaments-Nummer 2024.11);
- c. Städtische Vorlage «Übernahme des Museumspersonals durch den Kunstverein», Verpflichtungskredit von 4,75 Millionen Franken jährlich wiederkehrend (Stadtparlaments-Nummer 2024.21)

2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositivziffer 1 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 16. August 2024 amtlich zu publizieren. Die amtliche Publikation, der Beschluss und die Begründung werden koordiniert mit der Medienmitteilung veröffentlicht.

3. Die beiliegende Medienmitteilung zur Ansetzung des Abstimmungstermins wird genehmigt.

4. Zu den Abstimmungsvorlagen erfolgt die Medienarbeit nach Genehmigung der Abstimmungszeitung und der Stimmzettel im Vorfeld des Abstimmungstermins.

5. Mitteilung (mit Beilage) an: Alle Departemente; Stadtkanzlei; Stimmregister; Präsidenten und Präsidentinnen der politischen Parteien der Stadt Winterthur; Präsidenten und Präsidentinnen sowie Sekretäre und Sekretärinnen der Kreiswahlbüros.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Für die Anordnung von städtischen Abstimmungen und Wahlen ist der Stadtrat als wahlleitende Behörde zuständig (§ 57 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 lit. d Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Zusätzlich zur städtischen Volksinitiative «Wohnen für alle» (SR.24.480-1) können folgende drei städtischen Vorlagen zur Abstimmung gebracht werden:

a. Städtische Volksinitiative «Ja zur freien und günstigen Stromwahl»

Am 25. Oktober 2023 überwies der Stadtrat dem Stadtparlament das Geschäft «Kommunale Volksinitiative «Ja zur freien und günstigen Stromwahl»» (Parl-Nr. 2023.76). Das Stadtparlament erklärte die kommunale Volksinitiative am 3. Juni 2024 für gültig, lehnte sie jedoch mehrheitlich ab (39:16 Stimmen). Damit ist über die gültige Volksinitiative abzustimmen.

b. Städtische Vorlage «Zweites öffentliches Hallenbad: Betriebsbeitrag und Miete», Verpflichtungskredit von 2,9 Millionen Franken jährlich wiederkehrend

Am 21. Februar 2024 überwies der Stadtrat dem Stadtparlament das Geschäft «Miet-/Betriebsbeitrag 2. Hallenbad (Motion betr. Projektierungskredit für ein zweites Hallenbad in Winterthur)» (Parl-Nr. 2024.11). Das Stadtparlament stimmte der Vorlage am 24. Juni 2024 mehrheitlich zu (34:17 Stimmen bei 5 Enthaltungen). Gemäss Art. 13 Abs. 1. lit. g. der Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 800 000 Franken bei den Stimmberechtigten.

c. Städtische Vorlage «Übernahme des Museumspersonals durch den Kunstverein», Verpflichtungskredit von 4,75 Millionen Franken jährlich wiederkehrend

Am 13. März 2024 überwies der Stadtrat dem Stadtparlament das Geschäft «Erhöhung des Subventionsbeitrags an den Kunstverein Winterthur für die Übernahme des städtischen Museumspersonals; Bewilligung eines Verpflichtungskredits für jährlich wiederkehrende Ausgabe von 4 750 000 Franken» (Parl-Nr. 2024.21). Das Stadtparlament stimmte der Vorlage am 3. Juni 2024 einstimmig zu (56:0 Stimmen). Gemäss Art. 13 Abs. 1. lit. g. der Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 800 000 Franken bei den Stimmberechtigten.

2. Abstimmungstermin

Die Abstimmungstermine sind auf einen Sonntag festzulegen und sollen, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammengelegt werden (§ 58 Abs. 1 und 2 GPR). Der nächste mögliche Abstimmungstermin des Bundes ist der 24. November 2024. Ein Ausschlussgrund gemäss § 58 Abs. 3 GPR liegt nicht vor. Der Abstimmungstermin für die städtischen Vorlagen wird somit auf diesen Tag festgelegt. Die Abstimmungszeitung (Beleuchtender Bericht mit den Abstimmungsempfehlungen) und die Abstimmungsfragen (Stimmzettel) werden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin den Stimmberechtigten zugestellt (§ 62 Abs. 1 GPR).

3. Amtliche Publikation

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die Festsetzung des Abstimmungstermins (Dispositivziffer 1) mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.

4. Kommunikation

Über die Ansetzung des Abstimmungstermins wird eine Medienmitteilung verbreitet. In dieser Medienmitteilung werden alle städtischen Vorlagen aufgeführt, die auf den 24. November 2024 festgesetzt sind. Auf der städtischen Internetseite wird neu eine Übersicht über die anstehenden städtischen Abstimmungen und Wahlen geführt. Der Beschluss und die Begründung werden koordiniert mit der Medienmitteilung und der amtlichen Publikation bereits am 16. August 2024 veröffentlicht. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

Beilage:

1. Medienmitteilung zur Ansetzung der kommunalen Abstimmungsvorlagen auf den 24. November 2024